Regionality Absolutifi

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN





IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1.	des Herrn	
2.	der Frau alias	
3.	des Kindes	
4.	des Kindes	

zu 3 und 4:

gesetzlich vertreten durch die Eltern

Anschrift zu 1 bis 4:

- Kläger -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf, Landesasylstelle (LAS) Thüringen, Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts - Drittstaaten

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Dr. Wilksch als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am 4. März 2020 für Recht erkannt:

- Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klagen zurückgenommen wurden.
- II. Die Bescheide vom .07.2018 werden aufgehoben.
- III. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Kläger nach Kopfteilen ½ und die Beklagte ½.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), mit denen ihr Asylantrag als unzulässig abgelehnt und ihnen die Abschiebung nach Griechenland angedroht wurde.

Der am 1985 geborene Kläger zu 1) und die am 2016 geborene Kläger zu 2) reisten mit ihrem gemeinsamen Kind, dem am 2016 geborenen Kläger zu 3), am 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 2018 wurde in Suhl der Kläger zu 4) geboren. Die syrischen Staatsbürger stellten am 206.2018 einen Asylantrag.

Eine entsprechende Abfrage vom 2018 ergab für die den Kläger zu 1) und die Klägerin

Eine entsprechende Abfrage vom .2018 ergab für die den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) EURODAC-Treffer der Kategorien 1 und 2 für Griechenland. Eine EURODAC-IFM-Nachricht weist insoweit eine Schutzgewährung am .2017 aus.

Im Rahmen ihrer Anhörungen gaben die Kläger zu 1) und 2) an, sie hätten in Griechenland einen Schutzstatus erhalten. Es sei dem Kläger zu 1) trotz Eigenanstrengungen nicht gelungen, in Griechenland Arbeit zu finden. Eine Wohnung außerhalb des Flüchtlingscamps zu finden, sei nicht möglich gewesen. Der Kläger zu 1) leide unter einen Augenkrankheit, die in Griechenland nicht ordnungsgemäß behandelt worden sei.

ohne mündliche Verhandlung am 4. März 2020 für Recht erkannt:

- Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klagen zurückgenommen wurden.
- II. Die Bescheide vom .07.2018 werden aufgehoben.
- III. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Kläger nach Kopfteilen ½ und die Beklagte ½.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), mit denen ihr Asylantrag als unzulässig abgelehnt und ihnen die Abschiebung nach Griechenland angedroht wurde.

Der am 1985 geborene Kläger zu 1) und die am 1987 geborene Klägerin zu 2) reisten mit ihrem gemeinsamen Kind, dem am 2016 geborenen Kläger zu 3), am 05.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 205.2018 wurde in Suhl der Kläger zu 4) geboren. Die syrischen Staatsbürger stellten am 206.2018 einen Asylantrag.

Eine entsprechende Abfrage vom 25.2018 ergab für die den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) EURODAC-Treffer der Kategorien 1 und 2 für Griechenland. Eine EURODAC-IFM-Nachricht weist insoweit eine Schutzgewährung am 2017 aus.

Im Rahmen ihrer Anhörungen gaben die Kläger zu 1) und 2) an, sie hätten in Griechenland einen Schutzstatus erhalten. Es sei dem Kläger zu 1) trotz Eigenanstrengungen nicht gelungen, in Griechenland Arbeit zu finden. Eine Wohnung außerhalb des Flüchtlingscamps zu finden, sei nicht möglich gewesen. Der Kläger zu 1) leide unter einen Augenkrankheit, die in Griechenland nicht ordnungsgemäß behandelt worden sei.

Anträge als unzulässig ab (Nr. 1). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG lägen nicht vor (Nr. 2). Die Kläger wurden jeweils aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, wobei im Falle einer Klageerhebung die Frist erst 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens ende. Sollten die Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, würden sie nach Griechenland oder in einen anderen Staat abgeschoben, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Die Kläger dürften nicht nach Syrien abgeschoben werden (Nr. 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG werde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 4). Hinsichtlich der Begründung wird auf die Bescheide Bezug genommen.

Zur Begründung lassen sie ausführen, eine Rücküberstellung nach Griechenland stelle eine Verletzung von Art. 3 EMRK dar. Eine solche könne nur mit individueller Zusicherung erfolgen. Die Verhältnisse in Griechenland begründeten für Schutzberechtigte die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung. Dabei sei das Alter der Kinder besonders zu berücksichtigen. Die Beklagte habe außer Acht gelassen, dass der Kläger zu 3) in Deutschland geboren worden sei und in Griechenland keine Schutzgewährung erhalten hätte.

Nach Rücknahme der Klagen im Übrigen lassen die Kläger noch beantragen,

die Bescheide vom .07.2018 in den Ziffern 1., 2., 3. S. 1 bis 4 und 4. aufzuheben und

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf Griechenland vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden, die sie mit Schriftsatz vom 06.2019, auf den Bezug genommen wird, noch aktualisiert hat.

Nach Anhörung der Beteiligten wurden die Verfahren 2 K 1145/18 Me und 2 K 1146/18 Me mit Kammerbeschluss vom 23.12.2019 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und dem Einzelrichter übertragen.

Die Beteiligten erklärten mit Schriftsätzen vom 23.01.2020 und 04.02.2020 ihre Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Behördenakten (2 pdf-Dateien) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht nach Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) und durch den Einzelrichter, nachdem die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Soweit die Klage im Hinblick auf die Zuerkennung internationalen Schutzes in Gestalt von Flüchtlingsanerkennung bzw. hilfsweise subsidiären Schutzes zurückgenommen worden ist, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 1 VwGO einzustellen.

Das Gericht geht davon aus, dass die Kläger – gemäß des Hinweises des Gerichts vom 29.11.2019 – in einem Haupt- und Hilfsantragsverhältnis verstanden wissen wollen. Denn für den Fall des Obsiegens im Aufhebungsantrag besteht kein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung von Abschiebungshindernissen bezüglich Griechenland, weil für eine Überstellung nach Griechenland dann ohnehin keine Grundlage mehr bestünde.

In diesem so verstandenen Hauptantrag hat die Klage Erfolg.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 07.2018 sind zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Bundesamt hat den Asylantrag der Kläger in Nr. 1 der Bescheide gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt, weil den Klägern bereits internationaler Schutz in Griechenland zuerkannt worden sei.

ie Unzulässigkeitsentscheidung hält einer (europa-)rechtlichen Überprüfung jedoch nicht stand.

Gemäß Art. 33 Abs. 2 lit. a RL 2013/32/EU können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ansehen, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Dies gilt in Situationen, in denen einem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat lediglich subsidiärer Schutz gewährt worden ist, und in Situationen, in denen einem Antragsteller dort die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Die Befugnis gilt jedoch in beiden Konstellationen nur, wenn der Antragsteller keinen ernsthaften Gefahren ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat als Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Europäischen Grundrechte-Charta (EUGRCh) zu erfahren. Die grundsätzlich in Art. 33 Abs. 2 lit. a RL 2013/32/EU vorgesehene Befugnis stellt eine Ausprägung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens dar, der die Mitgliedstaaten im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu der Vermutung berechtigt und verpflichtet, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta steht. Diese Vermutung und die Ausübung der daraus folgenden Befugnis ist nicht länger nicht gerechtfertigt, wenn erwiesen ist, dass dies in Wirklichkeit im schutzgewährenden Mitgliedsstaat nicht der Fall ist (vgl. EuGH, U. v. 19.03.2019 -) u.a. -; B. v. 13.11.2019 - C-540/17 (); VG Köln, U. v. 28.11.2019 - 20 K 2489/18.A -, alle juris).

Die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung kommt daher (nur) dann in Betracht, wenn eine Verletzung von Art. 4 EUGRCh bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) droht. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn der Ausländer in dem Mitgliedstaat, der ihn als Schutzberechtigten anerkannt hat, einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat als Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EUGRCh zu erfahren. Der Umstand, dass der Schutzstatusinhaber in diesem Mitgliedstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch insofern anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, kann nur dann zu der Feststellung führen, dass der Schutzberechtigte dort tatsächlich einer solchen Gefahr ausgesetzt wäre, wenn dieser Umstand zur Folge hat, dass er sich aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es

ihm nicht erlaubte, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, U. v. 19.03.2019 – C-297/17 et al. – (Ibrahim), juris).

Dabei ist zu beachten, dass im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und aufgrund des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Vermutung dafür streitet, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen bzw. als Schutzberechtigte anerkannt worden sind, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EUGRCh, der Genfer Konvention und der EMRK steht (vgl. ThürOVG, U. v. 21.12.2018 - 3 KO 337/17 -, juris). Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, sodass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist. Daher ist das Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein neuer Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde, in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die der Antragsteller vorgelegt hat, um das Vorliegen eines solchen Risikos in dem bereits internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaat nachzuweisen, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (EuGH, U. v. 19.03.2019 - C-163/17 et al. - (Jawo), juris).

In der Rechtsprechung des EGMR ist geklärt, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses "Mindestmaß an Schwere" erreichen müssen, um ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK und Art. 4 EUGRCh zu begründen. Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Falls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenen körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen (vgl. z.B. EGMR, U. v. 13.12.2016 – Nr. 41738/10 – (Paposhvili / Belgien), HUDOC). Sofern keine außergewöhnlichen zwingenden humanitären Gründe vorliegen, die gegen eine Überstellung sprechen, ist allein die Tatsache, dass sich die wirtschaftlichen und sozialen

ebensverhältnisse nach einer Überstellung erheblich verschlechtern würden, nicht ausreichend, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu begründen (vgl. EGMR, B. v. 02.04.2013 -Nr. 27725/10 - (u.a. / Niederlande u. Italien), HUDOC). Die Verantwortlichkeit eines Staates kann allerdings ausnahmsweise gegeben sein, wenn der Betroffene vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und behördlicher Gleichgültigkeit gegenübersteht, obwohl er sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EGMR, U. v. 21.01.2011 - Nr. 30696/09 - (M.S.S. / Belgien u. Griechenland), HUDOC). Der Europäische Gerichtshof hat mit seinen Entscheidungen vom 19.03.2019 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR den Erheblichkeitsmaßstab zur Annahme einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung konkretisiert. Danach ist stets eine die Gesamtumstände des Einzelfalls berücksichtigende Bewertung erforderlich. Mit dem EuGH kann allein der Umstand, dass ein Schutzstatusinhaber in einem Mitgliedsstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch insofern anders als die Angehörigen des Mitgliedsstaates behandelt zu werden, nur dann zu der Feststellung einer Gefahr i. S. d. insoweit mit Art. 3 EMRK wortlautgleichen Art. 4 EUGRCh führen, wenn dieser Umstand zur Folge hätte, dass sich der Betreffende aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, mithin eine Lage bestünde, in welcher der Ausländer selbst seine elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigen können würde, d. h. sich zu waschen, zu ernähren oder eine Unterkunft zu finden. Allein staatliche Untätigkeit oder Fehler bei der Umsetzung der Art. 20 ff. RL 2011/95/EU genügen für die Annahme eines Konventionsverstoßes nicht (vgl. EuGH, U. v. 19.03.2019, a. a. O.; vgl. zum Vorstehenden VG Magdeburg, U. v. 10.10.2019 -6 A 390/19 -, juris). Das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere im Zielstaat der Abschiebung kann dagegen erreicht sein, wenn der Betroffene seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 08.02.2019 – 13 A 1776/18.A – , juris).

Das Gericht ist bei der Prüfung dieser Frage verpflichtet, sich zur Widerlegung der auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten gründenden Vermutung, die Behandlung der Asylbewerber bzw. anerkannter Schutzberechtigter stehe in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EUGRCh sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK, die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zu verschaffen, dass

der Schutzstatusinhaber wegen systemischer Mängel in den Aufnahmebedingungen in dem ei gentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender, Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. Dies entspricht dem Maßstab des "real risk" in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. NdsOVG, B. v. 06.06.2018 - 10 LB 167/18 -, juris). Die Widerlegung der oben genannten Vermutung setzt deshalb voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Betroffenen im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, B. v. 19.03.2014 - 10 B 6/14 -; ThürOVG, U. v. 21.12.2018 - 3 KO 337/17 -; siehe zum vorgenannten ferner VG Köln, U. v. 06.06.2019 - 8 K 8451/18.A -, alle juris). Die Gefahr einer Rechtsverletzung von Art. 4 EUGRCh bzw. Art. 3 EMRK hängt demzufolge unter anderem von dem Alter, dem Geschlecht, dem Gesundheitszustand, der Volkszugehörigkeit sowie von weiteren individuellen Faktoren wie etwa familiären oder freundschaftlichen Verbindungen ab. In jedem Einzelfall sind außerdem z.B. die Vermögensverhältnisse, der (Aus-)Bildungsstand und andere auf dem Arbeitsmarkt nützliche Eigenschaften zu berücksichtigen (vgl. OVG NRW, B. v. 08.02.2019 – 13 A 1776/18.A –, juris).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe kommt der Einzelrichter in Übereinstimmung mit der Kammerrechtsprechung (U. v. 28.01.2020 – 2 K 648/19 –, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen) zur Überzeugung, dass nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte regelmäßig der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sind.

Die derzeitigen (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) Lebensbedingungen für nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte hat das Verwaltungsgericht Magdeburg unter erschöpfender Auswertung der – auch dem erkennenden Gericht vorliegenden – Erkenntnismittel in seinem Urteil vom 10. Oktober 2019 – 6 A 390/19 –, juris wie folgt dargestellt:

"aa) Nach Art. 33 PD 141/2013 haben Begünstigte internationalen Schutzes Zugang zu Unterbringung unter denselben Bedingungen und innerhalb der Grenzen, wie sie für Drittstaatsangehörige, die sich legal in Griechenland aufhalten, Anwendung finden. Allgemeine und insbesondere staatlich geleitete Einrichtungen zur Unterbringung anerkannter Flüchtlinge oder Begünstigter des subsidiären Schutzes gibt es in Griechenland nicht, (teil-)staatliche Unterbringungsstrukturen beschränken sich für griechische Staatsangehörige wie für Ausländer gleichermaßen auf die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften. So gibt es in Athen vier Obdachlosenunterkünfte, die sowohl Schutzstatusinhabern als auch griechischen Staatsangehörigen und sonst legal aufhältigen Drittstaatsangehörigen offenstehen. Jeder und damit auch international Schutzberechtigte können einen Antrag auf Unterbringung in diesen Einrichtungen stellen, generell ist es jedoch extrem schwer, dort angenommen werden, denn diese Unterkünfte sind stets überfüllt und die Wartelisten aufgrund stetig neuer Unterbringungsanträge lang. Nach Recherchen des Griechischen Flüchtlingsrates (GRC) bleiben diejenigen, die auf eine Unterkunft angewiesen sind, sich diese aber aus eigenen finanziellen Mitteln nicht leisten können, obdachlos oder sie leben in verlassenen Häusern oder überfüllten Wohnungen. Eine gesicherte statistische Erkenntnislage zum Verbleib von anerkannt Schutzberechtigten nach

Verlassen der Unterbringungsstrukturen des Asylverfahrens existiert nicht. Diejenigen, die zum Zeitpunkt der zuerkennenden Entscheidung bereits in einer Unterkunft des EU-finanzierten und durch den UNHCR betriebenen ESTIA-Programms (Emergency Support to Integration and Accommodation) wohnen, können nach übereinstimmenden Erkenntnissen und gemäß der Ministerialentscheidung vom März 2019 (MD 6382/2019) als Schutzstatusinhaber für die Dauer von sechs Monaten, Familien mit Kinder bis zum Ende des laufenden Schuljahres, besonders schutzbedürftige anerkannte Flüchtlinge (schwangere Frauen bis zu zwei Monate nach der Geburt oder Menschen mit besonders schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen) zum Teil bis zu zwölf Monaten nach der Zuerkennung des Schutzstatus dort wohnen bleiben (Art. 6 Abs. 1, 2 MD 6382/2019). Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes sind keine Fälle bekannt, bei denen es nach der vorgenannten Übergangszeit zu einer Räumungsaufforderung gegenüber den Schutzberechtigten gekommen ist. Der Ministerialbeschluss vom März 2019 beinhaltet jedoch, dass die Schutzstatusinhaber generell nur noch für die Dauer von max. sechs Monaten nach Erhalt des positiven Asylbescheides Unterkunft und finanzielle Hilfe erhalten sollen. Bereits Anfang Februar hatte das griechische Ministerium für Migrationspolitik angekündigt, schrittweise die Unterbringung Schutzberechtigter zu beenden und die erste Gruppe von 204 anerkannten Flüchtlingen zum Verlassen der Unterkunft bis zum 31.03.2019 aufgefordert; diese hatten ihren Schutzstatus vor August 2017 erhalten.

Diejenigen Schutzstatusinhaber, die nach der zuerkennenden Entscheidung aus Griechenland ausgereist sind und von den Mitgliedstaaten dorthin zurückgeführt werden, haben keinen Anspruch auf (erneute) Unterbringung in den ESTIA-Unterkünften. Dieses Unterkunftsschema beinhaltet Mietshäuser für schutzbedürftige Asylsuchende und Flüchtlinge in Griechenland und zusätzlich Unterstützung durch Sozialarbeiter und Dolmetscher, die beim Zugang zu medizinischer Versorgung, Arbeit, Sprachkursen und Freizeitaktivitäten helfen. Die klare Mehrheit der in diesen Einrichtungen Untergebrachten sind Familien. Der UNHCR hat das Unterkunftsschema über 23 Partnerschaften mit 12 nationalen und internationalen NGOs und 11 Gemeinden implementiert; diese zusammen bieten 100 % der Unterkunftsplätze in Griechenland an. Die Einrichtungen werden in 14 Städten auf dem Festland und auf sieben Inseln angeboten, der Großteil befindet sich dabei in Athen/Attika (56 %), der Rest verteilt sich auf das Festland und dabei insbesondere auf Thessaloniki. Der GRC und METAdrasi unterstützen dabei durch soziale, rechtliche und Dolmetscherdienste, EPAPSY (Association for Regional Development and Mental Health) bietet Flüchtlingen und Asylsuchenden mit schweren psychischen Gesundheitsproblemen und Behinderungen psychologische Versorgung. Unterbringungspartner des UNHCR sind neben NGOs wie CRS, Praksis und Nostros u. a. auch die Gemeinden Athen, Thessaloniki, Trikala, Livadia sowie ein Gemeindekonsortium auf Kreta. Die Gesamtzahl der Plätze in den ESTIA-Unterkünften belief sich im September 2019 auf 25.446, wobei sich die aktuelle Kapazität nach Angaben des UNHCR aufgrund eingeschränkter Verfügbarkeit (Bau- und Renovierungsarbeiten u. ä.) tatsächlich auf 21.964 Plätze belief. Die Belegungsrate betrug 97,7 % (21.451 Plätze). Hiervon waren durch anerkannte Flüchtlinge 7.362 Plätze belegt, die Übrigen durch Asylsuchende.

Eine konkret auf Schutzstatusinhaber bezogene finanzielle Unterstützung für die Lebenshaltungskosten oder für Wohnraum gewährt der griechische Staat nicht. Anspruch auf Sozialleistungen besteht für Schutzberechtigte auf derselben Basis wie für griechische Staatsbürger. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (Stand: Dezember 2018) bezog keiner der in Griechenland lebenden anerkannten Schutzberechtigten wohnungsbezogene Sozialleistungen. Im Zuge der Sparpolitik 2012 wurden staatliche Sozialleistungen wie auch Wohnbeihilfen weitgehend abgeschafft. Zum 01.01.2019 wollte der griechische Staat eine wohnungsbezogene Sozialleistung auf neuer Basis wieder einführen, wonach ein Wohngeld i. H. v. 70 €, max. 210 € pro Haushalt/Monat gezahlt würde. Hierbei handele es sich jedoch lediglich um eine unterstützende, nicht bedarfsdeckende Leistung, die zudem nur von denjenigen beantragt werden kann, die sich mindestens fünf Jahre lang dauerhaft und legal in Griechenland aufgehalten haben und einen Mietvertrag vorlegen können.

Mit dem Update der Stellungnahme betreffend die Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland der Stiftung Pro Asyl und RSA vom 30.08.2018 werden die Feststellungen aus dem Vorgängerbericht vom Juni 2017 auch für das Jahr 2018 bestätigt. Pro Asyl/RSA geben darin an, ihren Recherchen nach sei ihnen kein Fall eines nach Griechenland abgeschobenen international Schutzberechtigten bekannt, der nach der Rückkehr von den zuständigen Behörden eine Wohnung des UNHCR-Unterbringungsprogramms erhalten habe oder offiziell an ein Flüchtlingslager in der Region Attika (oder anderswo auf dem Festland) verwiesen worden sei. Rücküberstellte anerkannte Flüchtlinge würden zudem keinerlei Informationen über Unterbringungsmöglichkeiten oder eine Unterstützung in Form von Bargeld erhalten. Im Hinblick auf die Unterbringungssituation bestätigt der Bericht, dass nur diejenigen Schutzberechtigten, die bereits als Asylbewerber in einem Flüchtlingslager oder einer Wohnung des ESTIA-Programms untergebracht waren, in der Praxis auch nach ihrer Anerkennung für weitere sechs bzw. zwölf Monate in der gleichen Unterkunft verbleiben durften. Die Unterbringungssituation in Griechenland stelle sich laut Pro Asyl/RSA sowohl

für Asylsuchende als auch für Schutzstatusinhaber weiterhin als unzureichend dar, denn die Kapazitäten sowohl in den temporären Flüchtlingsunterkünften als auch im ESTIA-Unterbringungsprogramm seien weiterhin begrenzt. So seien die Lager mit provisorischen Sommerzelten und Großzelten aufgestockt worden, um Neuankömmlinge unterzubringen, erst kürzlich wegen fehlender Eignung zur Unterbringung von Menschen geschlossene ehemalige Lagerhallen seien wieder in Betrieb genommen, um den Bedarf zu befriedigen. Diejenigen, die auch nach ihrer Schutzstatusgewährung - inoffiziell - einige Monate in den Lagern wohnen bleiben durften, hätten zwar Asylbewerberleistungen, jedoch keine weiteren Integrationsangebote erhalten und keinem von ihnen sei es möglich gewesen, eine Arbeit zu finden oder sich selbst eine Wohnung anzumieten. Eine konkrete Recherche zur Lage in der Stadt Athen bestätige unter Berücksichtigung der Angaben der Stadtverwaltung für die zwölf Obdachlosenunterkünfte in Athen und den Nachbarstädten wie Piräus die begrenzten Kapazitäten dieser Einrichtungen sowie weiterhin das Bestehen erheblicher Zugangshürden für Schutzstatusinhaber. Einige der Unterkünfte würden Flüchtlinge bereits per se nicht zulassen oder seien ausschließlich für Familien vorgesehen; einige der Unterkünfte böten Unterbringung nur für einen begrenzten Zeitraum von wenigen Tagen bzw. hätten tagsüber Schließzeiten; teilweise werde auch die Möglichkeit, sich auf Griechisch oder jedenfalls Englisch zu verständigen, zur Zugangsbedingung gemacht. Die meisten der Unterkünfte auf der Liste seien zum Zeitpunkt der Recherche voll belegt gewesen, wobei lange Wartelisten bestanden. Die Versorgung der Schutzstatusinhaber mit Nahrungsmitteln sei in der Region Attika durch Suppenküchen zumindest in dem Umfang gewährt, dass eine Mahlzeit am Tag angeboten werde, wobei die Anzahl der ausgegebenen Portion je nach Einrichtung oftmals begrenzt und zum Teil auch hier das Vorlegen einer Aufenthaltserlaubnis und Unterbringungsbescheinigung/Obdachlosigkeitsbescheinigung verpflichtend sei. Auch das Auswärtige Amt stellte in seiner Anfragebeantwortung an das VG Stade im Dezember 2018 fest, dass die kommunalen Obdachlosenunterkünfte in Athen nicht bedarfsdeckend seien. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes böten aber NGOs wie Caritas Hellas gemischte Wohnprojekte an. Obdachlosigkeit sei in Athen hingegen kein augenscheinliches Massenphänomen, so dass von informellen Möglichkeiten der Unterkunftsfindung durch eigene Strukturen und der Inanspruchnahme landsmannschaftlicher Vernetzung auszugehen sei.

Eine Anmietung von Wohnraum auf dem privatwirtschaftlichen Wohnungsmarkt ist nach übereinstimmenden Angaben dem Grunde nach möglich, in der Praxis aber häufig erschwert, da freier Wohnraum in Griechenland traditionell an Familienmitglieder, Studenten und Bekannte abgegeben wird oder die Wohnungssuchenden gelegentlich auch mit Vorurteilen konfrontiert sind. Die orthodoxe Kirche und NGOs sowie zivilgesellschaftliche Vereinigungen bieten sowohl für griechische Staatsangehörige wie für Ausländer Hilfeleistungen an, die von Hilfe bei der Wohnraumfindung über Suppenküchen, Orientierung im griechischen System bis hin zu Wohnraumangeboten reichen. So betreibt die Caritas international gemeinsam mit der armenischen Kirche und der Hilfsorganisation Giovanni XXIII das Wohnprojekt "Neos Kosmos Shelter", in welchem knapp 50 Menschen für einen Zeitraum von acht Monaten wohnen können und Hilfe bei Behördenangelegenheiten bis hin zu einer nachmittäglichen Kinderbetreuung erhalten; im Social Service Center der Caritas in Athen erhalten täglich ca. 50 Menschen Unterstützung, zudem werden Sprachkurse angeboten; die Suppenküche der Caritas Athen bietet täglich 700 Mahlzeiten.

bb) Im Hinblick auf den Zugang zu Sozialleistungen, insbesondere dem im Februar 2017 eingeführten Sozialen Mindesteinkommen (KEA, Geldleistung i. H. v. 200 €/Monat, 100 € für jedes weitere Haushaltsmitglied und 50 € pro Kind; L 4389/2016) sei laut Pro Asyl/RSA für diejenigen, die weder in einer Aufnahmeeinrichtung noch in einer Unterkunft untergebracht seien, zwar theoretisch das Recht auf Beantragung von Sozialhilfe geregelt (gem. Art. 235 L 4389/2016), in der Praxis bestünden allerdings extreme Zugangshürden. Schutzberechtigte sähen sich oftmals bereits an der korrekten Registrierung bei den Steuerbehörden gehindert, da ihnen die notwendigen Nachweise über ihre Unterbringung fehlen und die meisten Finanzämter in Athen und generell die Steuerbüros auf dem Festland die Registrierung derjenigen, die ihre Unterbringung bzw. Obdachlosigkeit nicht nachweisen könnten, nicht vornehmen würden. Ohne die Registrierung bei den Steuerbehörden sei es aber nicht möglich, eine Steueridentifikationsnummer und einen Steuerbescheid zu erhalten, die jedoch wiederum Voraussetzung für die Gewährung der Sozialhilfe seien. Eine Obdachlosigkeitsbescheinigung von der Sozialbehörde der Stadtverwaltung zu erhalten, erweise sich oftmals als unmöglich, da das Verfahren zur Identifizierung von Obdachlosen und zur Bescheinigung der Obdachlosigkeit noch nicht geregelt sei und mangels Dolmetscher oft nur diejenigen behördlicherseits unterstützt würden, die wenigstens der englischen Sprache mächtig seien. Im Übrigen stelle die Stadt Athen bei Obdachlosigkeit Bescheinigungen nur an diejenigen aus, die von Sozialarbeitern auf der Straße angetroffen werden, ein Verfahren für diejenigen, die unter prekären Bedingungen in verlassenen oder zum Bewohnen ungeeigneten Gebäuden leben oder umherziehen, gäbe es nicht. Mit der fehlenden Wohnsitzbescheinigung und eines Steuerbescheides könnten die Schutzberechtigten dann auch kein Bankkonto eröffnen.

cc) Die staatliche Arbeitsvermittlung OAED hat 2018 ihre Registrierungspraxis dahingehend geändert, dass nunmehr auch Personen, die in Lagern leben oder obdachlos sind, registriert werden. Voraussetzung hierfür ist aber weiterhin der Nachweis der aktuellen Unterbringung bzw. der Obdachlosigkeit. Die Umstellung der Verwaltungspraxis führte dazu, dass innerhalb weniger Monate knapp 3.000 Schutzberechtigte aus dem Unterkunftsprogramm ESTIA registriert werden konnten. Diese Registrierung berechtigt mit Erhalt der Arbeitslosenkarte unter anderem zur kostenlosen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Nach Angaben von Pro Asyl/RSA sei den Betreffenden, die sich nicht im ESTIA-Programm befinden, die Möglichkeit der Registrierung weiterhin verschlossen, da sie keinen Steuerbescheid vorlegen können oder keine Obdachlosigkeitsbescheinigung ausgestellt bekommen, weil es an einer nationalen Zuständigkeitsregelung für die Ausstellung der Unterbringungs-/Wohnnachweise fehle. Denn die Mehrheit der Lager auf dem Festland werde nicht offiziell von einer Behörde betrieben, so dass unklar sei, welche Behörde für die Ausstellung der Bescheinigung verantwortlich sei. Programme zur Förderung der Beschäftigung von Schutzberechtigten führe die OAED nicht durch. Nur diejenigen, die bereits in Griechenland gearbeitet und ihrer Arbeitsstelle verloren haben, seien für eine begrenzte Zeit und unter weiteren Bedingungen zum Bezug von Arbeitslosenhilfe berechtigt. Eine nationale Strategie oder gezielte Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt, zum Erlernen der Sprache, zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Weiterbildung würden nicht existieren.

dd) Im Januar 2019 hat Pro Asyl ihren Bericht durch die Schilderung des Falles einer Flüchtlingsfamilie (Eheleute und zwei Kinder), die aus der Schweiz nach Griechenland abgeschoben worden war, ergänzt. Information oder Unterstützung nach der Ankunft in Athen habe die Familie nicht erhalten und deshalb zwei Tage im Park schlafen müssen. Auch verschiedene um Hilfe ersuchte NGOs hätten der Familie mitgeteilt, es gäbe keine Unterkünfte für anerkannte Flüchtlinge und selbst habe sich die Familie keine Wohnung leisten können. Trotz aller Bemühungen habe ein Platz für die Familie nicht gefunden werden können, denn das ESTIA-Programm des UNHCR sei nicht für anerkannte Flüchtlinge vorgesehen und die Zugangshürden zu den Obdachlosenunterkünften habe die Familie nicht überwinden können. Der Antrag auf Sozialhilfe sei mangels der Möglichkeit, eine Wohnadresse anzugeben, abgelehnt worden. Die Familie habe mangels Regelung, wie Personen, die in informellen Unterbringungen (besetzte Häuser, Abbruchhäuser, das Sofa eines Freundes etc.) leben, als obdachlos zu identifizieren sind, für den Sozialhilfeantrag auch keine Obdachlosenbescheinigung der Stadtverwaltung vorlegen können.

ee) Nach Angaben des Ministeriums für Migrationspolitik erhalten Schutzstatusinhaber, die das ES-TIA-Programm verlassen, finanzielle Unterstützung für weitere drei Monate und sollen vorrangig beim Berufsausbildungsprogramm berücksichtigt werden, dass in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium künftig implementiert werden soll. Eine konkrete Umsetzung steht derzeit noch aus.

Finanziert durch die Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission (DG HOME) und unter Federführung der International Organization for Migration (IOM) ist mit Unterstützung des griechischen Staates zum 01.06.2019 das HELIOS 2-Programm (Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection) gestartet, welches für die Dauer von Juni 2019 - November 2020 ausgelegt ist. Das Pilotprojekt zur Integration "HELIOS" war bereits im Jahr 2018 gestartet, aber zunächst auf 120 Personen in der Gegend von Thiva und Livadia begrenzt. In enger Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und erfahrenen Partnern zielt das Projekt auf die Unterstützung der Integration von Schutzstatusinhabern, die derzeitig in Übergangsunterkünften leben, in die griechische Gesellschaft ab. Das Programm beinhaltet Integrationskurse, Unterbringungsunterstützung, Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit, Integrationsüberwachung und Sensibilisierung der Gastgesellschaft. Das Projekt zielt auf die Erhöhung der Perspektiven zur Selbstständigkeit der Schutzstatusinhaber ab und soll sie dabei unterstützen, ein aktives Mitglied der griechischen Gesellschaft zu werden. Zudem soll ein Integrationsmechanismus für Inhaber internationalen Schutzes geschaffen werden, der zu einem Rotationsmechanismus für das gegenwärtige temporäre Unterbringungssystem führen soll. Die Zielgruppe des HELIOS-Projektes sind die nach dem 01.01.2018 anerkannten Schutzberechtigten. Partner des Projekts sind der Katholische Hilfsdienst (CRS), der Dänische Flüchtlingsrat Griechenland (DRC Greece), der Griechische Flüchtlingsrat (DRC) und Solidarity Now. Das Projekt bietet dabei eine unabhängige Lebensführung einschließlich finanzieller Hilfen zur Anmietung eigenen Wohnraums. Voraussetzung ist neben dem Schutzstatus (Flüchtling oder subsidiärer Schutz) die Anerkennung nach dem 01.01.2018 und die offizielle Registrierung und Unterbringung in einem offenen Unterbringungszentrum, Aufnahme- und Identifikationszentrum (RIC), einem Hotel des IOM-FILOXENIA-Projekts oder des ESTIA-Programms. Die Teilnehmer erhalten neben Informationen, Unterstützung und finanziellen Hilfen bei der Wohnungsfindung eine allgemeine finanzielle Starthilfe (einmalige Auszahlung von 440 € für Alleinstehende und bis zu 1.490 € für Familien mit sechs oder mehr Personen). Der monatliche Zuschuss zu

den Mietkosten beträgt 162 € (Alleinstehende) bis zu 630 € (Familien mit sechs oder mehr Personen). Erforderlich ist die Vorlage eines über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten laufenden Mietvertrages, für jedes Haushaltsmitglied das Dokument über den Schutzstatus (Asylum Seeker's Card oder griechische Aufenthaltserlaubnis) und eines Dokuments über ein Konto bei einer griechischen Bank, ferner eines Kontoauszuges mit der IBAN des Vermieters, da die finanziellen Mittel nur unbar ausgezahlt werden. Die finanzielle monatliche Unterstützung zu den Mietkosten für diejenigen, die bis zum 31.01.2019 den Schutzstatus zuerkannt erhalten haben, erfolgt für die Dauer von sechs Monaten, für diejenigen, denen der Schutzstatus zwischen dem 01.02.2019 und dem 30.09.2019 zuerkannt wurde, für mindestens sechs Monate, max. 12 Monate in Abhängigkeit von der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts in der zu finanzierenden Unterkunft. Gleiches gilt für diejenigen, denen der Schutzstatus nach dem 01.10.2019 gewährt (werden) wird, wobei das derzeitig vorgesehene Ende des Projektes im November 2020 die maximale Förderdauer markiert. Aus den Hinweisblättern zu diesem Projekt ergibt sich jedoch, dass die Teilnahme bis spätestens zum 30.09.2019 beantragt werden muss.

vgl. zum Vorstehenden: AIDA: Country Report: Greece, 2018 Update, S. 185 ff.; UN-HCR Greece, ESTIA Accommodation Capacity Weekly Update, Stand: 24.09.2019; UN-HCR Greece, Population breakdown in ESTIA Accommodation Scheme, Stand: 24.09.2019; UNHCR Greece, Accommodation Update, August 2019; Pro Asyl, Art. v. 18.04.2019: "Anerkannte raus! In Griechenland müssen Geflüchtete ihre Wohnungen zwangsweise räumen"; Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen in Rückführungsangelegenheiten, Anfragebeantwortung v. 06.12.2018 and as VG Stade - Lage anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland; AA, Anfragebeantwortung v. 26.09.2018 and as VG Schwerin; IOM: Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection (HELIOS), allgemeine Übersicht, Hinweisblätter, Handbuch; Pro Asyl/Refugee Support Aegean (RSA): Update Stellungnahme Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland v. 30.08.2018; Pro Asyl/RSA: Abschiebung ins Nichts: Zur Situation von anerkannten Flüchtlingen in Griechenland v. 07.01.2019; Caritas Griechenland, https://www.caritas-international.de/hilfeweltweit/europa/griechenland/fluechtlings-hilfe-griechenland:

ff) Bei der Integration anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland spielen Nichtregierungsorganisationen eine wesentliche Rolle, denn diese sind oftmals Umsetzungspartner der internationalen Hilfsprojekte der EU und des UNHCR. Sie helfen bei der Beantragung von Sozialversicherungsund Steuernummer, bieten Griechisch-Sprachkurse und unterstützen bei der Arbeitsplatzsuche. Schwerpunkt der Tätigkeit der NGOs sind dabei die Ballungsräume Athen und Thessaloniki. Staatliche Hilfsangebote konkret für Schutzberechtigte gibt es nicht. Besondere Schwierigkeiten im Vergleich zu Personen, die Griechenland nach Zuerkennung des Schutzstatus nicht verlassen haben, liegen für die ausgereisten Schutzstatusinhaber darin, dass ihnen der Zugang zu den Leistungsvoraussetzungen des griechischen Sozialstaats aufgrund ihrer (vorübergehenden) Abwesenheit erschwert wird, denn die Leistungsgewährung setzt in der Regel einen dauerhaften und legalen Aufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von fünf Jahren voraus, wobei der dauerhafte Aufenthalt grundsätzlich durch eine inländische Steuererklärung des Vorjahres dokumentiert wird. Zur Sicherung des Lebensunterhalts steht Asylsuchenden und Schutzstatusinhabern grundsätzlich die Teilnahme am EU-finanzierten sog. cash-card-Programm offen, dessen Auszahlungsbetrag etwas unterhalb des Niveaus der 2017 eingerichteten sozialen Grundsicherung liegt. Der UNHCR bietet darüber Bargeld-Unterstützung als Teil des ESTIA-Programms, finanziert durch die EU-Kommission und mit Unterstützung des Internationalen Verbandes der Rotkreuz- und Halbmondgesellschaften (IFRC) sowie des Katholischen Hilfsdienstes (CRS). Seit April 2017 haben 128.621 berechtigte Personen finanzielle Unterstützung wenigstens einmal erhalten. Die Berechtigung wird auf Basis des Einreisedatums, des Rechtsstatus und des derzeitigen Aufenthaltes bestimmt. Im August 2019 waren von den 74.349 berechtigten Personen 13.900 Inhaber eines internationalen Schutzstatus, 31 % all derjenigen, die finanzielle Unterstützung im August erhielten, waren Familien mit fünf oder mehr Mitgliedern, 33 % waren alleinstehende Erwachsene; 74 % der Berechtigten kamen aus Syrien, Afghanistan, dem Irak und der Demokratischen Republik Kongo. Der zugeteilte Zahlungsbetrag orientiert sich an der Familiengröße und bewegt sich zwischen 90 € für einen Alleinstehenden in einer Unterkunft mit Verpflegung, bis zu 550 € für eine Familie mit sieben Mitgliedern oder mehr in einer Unterbringungseinrichtung mit Selbstverpflegung. 41 % der Berechtigten leben in Attika, 23 % momentan auf den griechischen Inseln und weitere 18 % in Zentral-Mazedonien. Im Juli 2019 profitierten 13.800 anerkannte Flüchtlinge von der finanziellen Unterstützung, davon 7.336 als Schutzstatusinhaber im ESTIA-Programm untergebracht. Von den in den UNHCR-Unterkünften lebenden anerkannten Flüchtlingen haben 95 % eine Sozialversicherungsnummer, 70 % eine AFM Steuernummer, 35 % sind bei der OAED registriert und 5 % haben ein Bankkonto. Die Ausstellung der Sozialversicherungsnummer (AMKA) war im Juli 2019 als Folge des Widerrufs eines Rundschreibens im Hinblick auf die Ausstellung der AMKA eingestellt, wodurch neu ankommende Asylsuchende beim Zugang zu Gesundheitsversorgung und sozialen Leistungen sowie ebenfalls beim Zugang zu Obdachlosenunterkünften gehindert waren.

Zurückkehrenden Schutzstatusinhabers ist ein Neueintritt in das Cash-Card-Programm allerdings nicht möglich.

gg) Bezüglich der medizinischen Versorgung besteht in Griechenland ein Anspruch auf weitgehend kostenlose Krankenbehandlung in Krankenhäusern. Der effektive Zugang, insbesondere zu einer Notfallversorgung ist gewährleistet. Fälle von Behandlungsverweigerung sind seltene Ausnahmefälle

vgl. zum Vorstehenden: AA, Anfragebeantwortung v. 06.12.2018 an das VG Stade und Anfragebeantwortungen v. 26.09.2018 an die VG Schwerin und Greifswald; UNHCR, Fact Sheet Greece 1 – 31 July 2019; UNHCR Greece, Cash Assistance Update July 2019, August 2019; AIDA, a. a. O., S. 190.

c) Neben den aus den europarechtlichen Vorgaben resultieren Gewährleistungspflichten bzw. deren Einhaltung durch die Mitgliedsstaaten ist für Inhaber eines nationalen Schutzstatus vor dem Hintergrund, dass sie Anspruch auf die Behandlung "wie Inländer" haben, auch die allgemeine Lage im Zielstaat der Abschiebung in den Blick zunehmen. Danach stellen sich die Lebensbedingungen bereits für griechische Staatsangehörige als schwierig dar, denn das Land hat weiterhin mit der Finanzund Wirtschaftskrise von 2008 und deren Folgen zu kämpfen. Griechenland ist aufgrund der seit Jahren anhaltenden Rezession im Euroraum das am höchsten verschuldete Land (im 1. Quartal 2017 auf 176,2% des Bruttoinlandsproduktes, vgl. statista.com, abrufbar unter:https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163692/umfrage/staatsverschuldung-in-der-eu-in-prozent-des-bruttoinlandsprodukts/), Ende 2018 belief sich die Verschuldung auf 181,1%, in Zahlen 339,87 Mrd. Euro, der Wirtschaftsleistung, im ersten Quartal 2019 bereits auf 337,41 Mrd. Euro/181,9 % (vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/statisticsexplained/index.php?title=Special%3ASearch&search=Staatsverschuldung+Griechenland; Statista.com). Das für Griechenland infolge der Finanzkrise aufgelegt Hilfsprogramm endete zwar im August 2018, die Erfüllung der Voraussetzungen zur Auszahlung der Hilfsgelder führte dabei im Land aber zu erheblichen Einschnitten. Denn durch die Sparmaßnahmen wurden viele staatliche Unterstützungsleistungen gekürzt und im Gegenzug Steuern erhöht, wodurch ein Großteil der griechischen Bevölkerung betroffen war. So nahm Griechenland im Mai 2016 Gesetzesänderungen vor, wonach die Renten gekürzt und die Mehrwertsteuer für viele Lebensmittel auf 24% wie auch die Einkommenssteuer angehoben wurde. Benzin, Diesel, Heizöl und Strom haben sich entsprechend ebenfalls verteuert. Mit dem Ende des EU-Hilfsprogramms unterliegt das Land weiterhin der Verpflichtung zur Rückzahlung der finanziellen Hilfen i. H. v. knapp 289 Mrd. Euro, die sich nach den neuen Abreden über Jahrzehnte hinziehen wird. Angesichts des niedrigen Brutto-Inlands-Produkts ist das Verhältnis zur Schuldenlast weiterhin extrem hoch, wiewohl die Wirtschaft in den vergangenen zwei Jahres leicht gewachsen ist. Die allgemeine Arbeitsmarktlage in Griechenland ist gleichwohl weiterhin schlecht. Migration hat in der Vergangenheit vor allem in der Landwirtschaft, dem Bauwesen, bei haushaltsnahen und sonstigen Dienstleistungen stattgefunden; bei entsprechenden Fähigkeiten bestehe laut Auswärtigem Amt auch die Möglichkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei NGOs als Dolmetscher oder Team-Mitarbeiter. Die staatliche Arbeitsagentur OAED hat demgegenüber bereits für Griechen kaum Ressourcen für die aktive Arbeitsvermittlung, ein gesondertes Programm zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen gibt es bislang offiziell noch nicht.

Die Arbeitslosenquote in Griechenland ist - gerade im EU-Vergleich - hoch und beträgt (Stand: Juli 2019) 17,2 %. Sie ist damit im EU-Raum die höchste (Durchschnitt: 6,3 %); selbst Italien und Spanien, die in den vergangenen Jahren durch die Eurokrise und die anschließenden staatlichen Sparmaßnahmen ebenfalls mit hoher Erwerbslosigkeit zu kämpfen hatten, weisen aktuell deutlich geringere Arbeitslosenzahlen auf (Italien: 9,9 %, Spanien: 13,9 %; Daten nach statista, abgerufen am 30.09.2019: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160142/umfrage/arbeitslosenquote-in-deneu-laendern/); die Jugendarbeitslosigkeit in Griechenland ist mit 39,6 % europaweit ebenfalls die höchste (Stand: Juli 2019, https://de.statista.com/statistik/daten/studie/74795/umfrage/jugendarbeitslosigkeit-in-europa/, abgerufen am 20.09.2019) und Langzeitarbeitslosigkeit stellt weiterhin ein großes Problem dar (von den 17,2 % sind 70,6 % Langezeitarbeitslose). Seit 2008 sind aufgrund der Wirtschaftslage nach Schätzungen 1 Millionen Arbeitsplätze verloren gegangen, besonders im Baugewerbe, im verarbeitenden Gewerbe und dem Handel. Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen in Griechenland betrug im Jahr 2017 lediglich 27.820,00 Euro/Jahr - in Deutschland demgegenüber 42.400,00 Euro. Dabei liegen die Lebenshaltungskosten in Griechenland nur geringfügig unter denen in Deutschland, bedingt durch Steuererhöhungen und allgemeine (fremdgesteuerte) Preissteigerungen. So sind u. a. die Preise für die Anmietung von Wohnraum in den vergangenen Jahren insbesondere in den Ballungsgebieten wie in Athen deutlich angestiegen (vgl.

https://www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/wohnungsnot-so-wehren-sich-die-griechen-gegen-airbnb/24093070.html?ticket=ST-8990303-XL75x5H5v7Hp7yNeWq1f-ap3, allein in Athen um durchschnittlich 17 %).

Haben im Jahr 2017 noch 112.247 Menschen in Griechenland einen Asylantrag gestellt (davon 56.940 als Erstantragsteller), waren es im Jahr 2018 nur noch rund (davon 65.000 als Erstantragsteller), dies allerding mit einem Anstieg an Erstantragstellern um 14% im Vergleich zum Vorjahr; zum 31.12.2018 waren allerdings noch 76.300 Asylverfahren offen (vgl. Eurostat, https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&plugin=1&language=en&pcode=tps00176 und https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9665546/3-14032019-AP-EN.pdf/eca81dc5-89c7-4a9d-97ad-444b6bd32790), zum Ende des zweiten Quartals noch 82.900, bei 1.244/1 Mio. Einwohner Erstasylanträgen allein im zweiten Quartal (vgl. Eurostat, https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/DDN-20190926-1?inheritRedirect=true&redirect=%2Feurostat/%2Fweb%2Fasylum-and-managed-migration%2Fpublications) und rund 5.750 registrierten Asylbewerbern allein im Juli, davon 5.555 Erstantragsteller (vgl. Statista, https://de.statista.com/statistik/daten/studie/521883/umfrage/asylbewerber-in-griechenland/). Im Jahr 2017 erhielten 12.015 Schutzsuchende in Griechenland internationalen Schutz, im Vergleich dazu 2018 insgesamt 15.480 (325 weitere erhielten einen Aufenthalt aus humanitären Gründen) und bislang haben allein im ersten Halbjahr 2019 rund 8.220 Asylsuchende eine zuerkennende Entscheidung erhalten."

Nach alledem geht das Gericht davon aus, dass es beachtlich wahrscheinlich ist, dass eine angemessene Unterbringung für nach Griechenland zurückkehrende Schutzsuchende nicht erreichbar ist. Dabei legt das Gericht zugrunde, dass ihnen der Staat keinen sozialen Wohnraum gewähren wird, da die vorgehaltenen Einrichtungen nach den Erkenntnissen überfüllt sind und ein Platz dort regelmäßig nicht zugänglich sein dürfte. Die vorhandenen Obdachlosenunterkünfte sind ihrer Zahl nach nicht ausreichend, um - wenigstens für einen Übergangszeitraum jedem rückkehrenden Schutzstatusinhaber Obdach zu bieten, wobei die Konkurrenz mit den griechischen Staatsangehörigen bzw. sonstigen Drittstaatsangehörigen um diese Plätze und die bestehenden langen Wartezeiten bis zur Zugangsgewährung die Wahrscheinlichkeit, dort unterzukommen, noch wesentlich herabsetzen. Soweit das Auswärtige Amt auf die Möglichkeit informeller Unterkünfte und den Rückgriff auf Netzwerke verweist, steht dies der Annahme der fehlenden Obdachsicherung nicht entgegen. Denn es erscheint lebensfremd anzunehmen, dass nach Griechenland rückkehrende Schutzstatusinhaber sofort auf bekannte Strukturen zurückgreifen können, mit deren Hilfe sie Obdach sowie Zugang zu sanitären Einrichtungen und sonstiger Versorgung finden. Ungeachtet dessen sind die Betroffenen auch dann weiterhin als obdachlos zu qualifizieren, weil sie eben keinen festen offiziellen Wohnsitz haben und die informal settlements den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft im Regelfall nicht genügen (VG Magdeburg, U. v. 10.10.2019 – 6 A 390/19 –, juris). Soweit Schutzberechtigte bis zu ihrer Ausreise in den durch das UNHCR betriebenen ESTIA-Einrichtungen untergebracht gewesen sein mögen, wird ihnen einer solcher Platz bei Wiedereinreise nicht mehr zur Verfügung gestellt. Wenn in der Rechtsprechung ausgeführt wird, dass Schutzberechtigte diesen Umstand selbst vertreten müssten, weil sie sich ihrer Unterkunft durch ihre Ausreise sehenden Auges begeben hätten (vgl. etwa OVG Schleswig-Holstein, U. v. 06.09.2019 – 4 LB 17/18 -; VG Osnabrück, U. v. 02.09.2019 - 5 A 326/18 -, beide juris), steht dies nach Auffassung

des Gerichts der Feststellung einer unmenschlichen Behandlung nicht entgegen. Der Umstand, dass maßgeblich darauf abzustellen ist, dass der Verstoß gegen die Rechte aus Art. 3 EMRK und Art. 4 EUGRCh unabhängig von dem Willen des Betroffenen drohen müsse (EuGH, U. v. 19.03.2019 - C-297/17 et al. - (Ibrahim), juris), ist allein zukunftsgerichtet zu betrachten. Es ist ausschließlich entscheidend, ob der Schutzberechtigte in der Situation, in der er sich zum Zeitpunkt der Entscheidung befindet, dem "real risk" einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt ist oder ob er sich aus dieser (auch mit einiger Anstrengung) aus eigener Kraft befreien kann; dagegen kommt es nicht darauf an, wie und warum er in diese Situation gekommen ist. Die menschenrechtlichen Mindeststandards sind einer Relativierung, die einer Sanktion für vorangegangenes Tun gleichkäme, nicht zugänglich (vgl. zum nationalen Recht der Existenzsicherung BVerfG, U. v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 -, juris). Dabei hat das Gericht nicht die Überzeugung gewonnen, dass es Schutzberechtigten typischerweise gelingen könnte, aus eigener Kraft eine angemessene Unterkunft in Griechenland auf dem Wohnungsmarkt zu erlangen und diese zu unterhalten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist schon deshalb als kaum gegeben zu qualifizieren, weil nicht einmal hinreichend Arbeitsplätze für die griechische Bevölkerung bestehen. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass Schutzberechtigte mit geringen Sprachkenntnissen allenfalls im Ausnahmefall eine Erwerbstätigkeit werden aufnehmen können. Migration in den griechischen Arbeitsmarkt hat in der Vergangenheit vor allem in den Branchen Landwirtschaft, Bauwesen, haushaltsnahe und sonstige Dienstleistungen stattgefunden. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in Griechenland sowie Sprachbarrieren haben aber insbesondere allein reisende männliche Schutzberechtigte derzeit nur geringe Chancen, Zugang zu qualifizierter Arbeit zu finden (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Greifswald vom 26.09.2018, S. 2). In der Praxis werden Griechen und EU-Bürger auf dem Arbeitsmarkt oft bevorzugt behandelt. Die Aussichten, eine Erwerbsarbeit zu finden, sind äußerst schlecht - insbesondere für Neuankömmlinge. Selbst wenn eine Erwerbsarbeit gefunden wird, können obdachlose Schutzberechtigte - die keine Möglichkeit haben, sich bei den Steuerbehörden zu melden oder ein Bankkonto zu eröffnen - nicht angestellt werden. Die meisten Arbeitsmöglichkeiten bestehen in der Schattenwirtschaft und sind schlecht bezahlte, hochprekäre, unsichere und oft gefährliche Tätigkeiten ohne Sozialversicherung - hier besteht die Gefahr der Ausbeutung (vgl. OVG Schleswig-Holstein, U. v. 06.09.2019 - 4 LB 17/18 -, juris m. w. N.). Die Aufnahme von illegalen Beschäftigungsformen ist indessen schlicht unzumutbar (VG Oldenburg, U. v. 20.11.2019 - 11 A 265/19 -, juris).

Vor diesem Hintergrund verbietet sich auch die Übertragung der Kammerrechtsprechung zu Bulgarien (VG Meiningen, U. v. 19.09.2019 – 2 K 22325/17 Me –; U. v. 07.10.2019 – 2 K

1201/18 Me –; U. v. 12.11.2019 – 2 K 22467/17 Me –, n. v.; vgl. mit ähnlichen Erwägunge. etwa OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 16.12.2019 – 11 A 228/15.A –, juris) auf Griechenland. Denn während in Bulgarien nach den Erkenntnismitteln reale Erwerbsaussichten für Schutzberechtigte vorhanden sind, ist den Erkenntnisquellen nicht zu entnehmen, dass in Griechenland für erwerbsfähige anerkannte Schutzsuchende tatsächliche Möglichkeiten bestünden, existenzsichernde Arbeit zu finden. Zudem stehen ihnen bei einem weitgehend verschlossenen Arbeitsmarkt auch keine Ausweichmöglichkeiten zur Existenzsicherung, wie etwa die Abwanderung auf andere Arbeitsmärkte in der EU, zur Verfügung, da sie anders als Inländer keine Freizügigkeit genießen (VG Köln, U. v. 28.11.2019 – 20 K 2489/18.A –, juris).

Hinzu tritt, dass die Zahl der bereits in Griechenland lebenden Schutzstatusinhaber sowie der seit dem zweiten Halbjahr 2018, jedenfalls aber bislang im Jahr 2019 wieder zu verzeichnende Anstieg ankommender Asylbewerber und die daraus resultierende Beanspruchung etwaig vorhandener (staatlicher) Ressourcen eine Verbesserung der Lage nicht erwarten lassen. Denn mit dem dadurch wachsenden Konkurrenzkampf nicht nur mit den griechischen Staatsangehörigen, sondern eben auch den anderen, stetig hinzukommenden Schutzberechtigten um etwaig vorhandenen Wohnraum und auf dem Arbeitsmarkt ist der oben dargelegte status quo eher wahrscheinlich als eine Besserung der Lebensbedingungen (VG Magdeburg, U. v. 10.10.2019 – 6 A 390/19 –, juris).

Fehlt es den in Griechenland Schutzberechtigten aber an zur Verfügung gestelltem oder zu erwirtschaftenden Obdach, wird damit – wie aus den oben referierten Erkenntnisquellen folgt – zugleich der Zugang zu weiteren existenzsichernden, Transfer- und Integrationsleistungen bis zur Unmöglichkeit erschwert. Trotz formaler Gleichstellung mit griechischen Staatsbürgern in Bezug auf soziale Leistungen ist es international Schutzberechtigten aufgrund administrativer und bürokratischer Hürden, einer unzureichenden Implementierung der gesetzlichen Regelungen und infolge der Auswirkungen der ökonomischen Krise tatsächlich in der Regel unmöglich, ihre Rechte zu verwirklichen. So ist etwa Voraussetzung für jeglichen Leistungsbezug allgemeiner Sozialhilfe das Einreichen verschiedener Dokumente (Aufenthaltserlaubnis, Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Steuererklärung), wobei der Nachweis des dauerhaften einjährigen Mindestaufenthalts im Inland durch die inländische Steuererklärung des Vorjahres zu erbringen ist. Dabei sind alle Unterlagen grundsätzlich online und in griechischer Sprache einzureichen, Dolmetscher werden staatlicherseits allerdings nicht gestellt (vgl. AIDA, Country Report: Greece, Update von 2018, S. 190; Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Köln vom

207.02.2018; VG Köln, U. v. 28.11.2019 – 20 K 2489/18.A –, juris). Zwar ist ein Schutzberechtigter gehalten, die mit der Flüchtlingsanerkennung verbundenen Rechte und Vorteile ggf. unter Zuhilfenahme der Gerichte von dem Mitgliedstaat einzufordern, der mit seiner Flüchtlingsanerkennung die Verantwortung für die Gewährung internationalen Schutzes übernommen hat. Dies gilt auch, wenn dies ggf. umständlich und/oder langwierig sein kann, wobei nicht erkennbar wäre, dass effektiver Rechtsschutz in Griechenland grundsätzlich nicht bereitstünde (vgl. OVG Schleswig-Holstein, U. v. 06.09.2019 − 4 LB 17/18 −, juris). Gleichzeitig geht das Gericht davon aus, dass die Möglichkeiten, effektiven Rechtsschutz zu erlangen, im Falle der Wohnungslosigkeit voraussichtlich stark eingeschränkt sind, weil bereits eine durchgängige Erreichbarkeit des Schutzberechtigten für Behörden und Gerichte nicht gewährleistet werden kann.

Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass es beachtlich wahrscheinlich ist, dass die Kläger im Falle einer Überstellung nach Griechenland unabhängig von ihren Eigenbemühungen elementare Grundbedürfnisse nicht befriedigen können und damit einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 4 EUGRCh und Art. 3 EMRK ausgesetzt wären. Individuelle Umstände, die es im Falle der Kläger nahelegen würden, dass sie – anders als dies regelmäßig zu erwarten ist – in der Lage wären, ihren Lebensunterhalt in Griechenland in würdigem Maße zu bestreiten, sind nicht erkennbar. Vielmehr bestätigen die aus dem Inhalt der Anhörung der Kläger ersichtlichen Erfahrungen die Erkenntnislage des Gerichts und zeigen auf, dass den Klägern ein Leben in Griechenland oberhalb des Existenzminimums nicht gelungen ist. Gleichfalls ist nicht ersichtlich, dass die Kläger ausreichende Mittel hätten, um zumindest in der Anfangszeit entgegen aller Widrigkeiten ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und eine private Wohnung anzumieten (vgl. VG Bremen, B. v. 28.05.2018 – 5 V 813/18 –, juris). Es besteht vor diesem Hintergrund das "real risk" der Obdachlosigkeit und der oben skizzierten Folgen im Falle der Rückkehr der Kläger nach Griechenland.

Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, dass es sich bei den Klägern zu 3) und 4) um Kleinstkinder im Alter von einem und drei Jahren handelt. Zum einen folgt hieraus, dass voraussichtlich nur ein Elternteil überhaupt durch Erwerbsarbeit zum Auskommen der Familie beitragen
könnte, weil das andere dem erhöhten Betreuungsbedarf nachkommen muss. Zum anderen ist
eine besondere Vulnerabilität der Kläger abzuleiten. Entsprechend der Aufzählung in Art. 21
RL 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung
von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist insbesondere bei "Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen,
Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels,

Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien", der speziellen Schutzbedürftigkeit hinreichend Rechnung zu tragen und sind insofern im Vergleich zum Durchschnitt erhöhte Anforderungen an das Vorhandensein einer Unterkunft inklusive Verpflegung sowie medizinischer und gesundheitlicher Versorgung zu stellen. Nötigenfalls bedarf es in derartigen Fällen der Einholung einer individuellen Zusicherung des zuständigen Mitgliedstaats, dass diese erhöhten Anforderungen im Rahmen der Überstellung sowie in der Folgezeit Beachtung finden werden (VG Magdeburg, U. v. 02.05.2019 – 8 A 126/19 –; VG Gelsenkirchen, B. v. 29.07.2016 – 8a L 1455/16.A –, beide juris).

Um eine Zusicherung, die die Bedenken des Gerichts überwinden helfen könnte, handelt es sich bei dem – gerichtsbekannten – Schreiben der griechischen Behörden vom 08.01.2018 nicht. Die Erklärung des griechischen Ministeriums für Migrationspolitik vom 08.01.2018 ist nach Auffassung des Gerichts keine hinreichend konkrete und auf den Einzelfall bezogene Zusicherung (vgl. EGMR, U. v. vom 04.11.2014 – 29217/12 – (Tarakhel / Schweiz), HUDOC), sondern eine bloße Absichtsbekundung ohne rechtliche Bedeutung (vgl. VG Saarland, U. v. 20.09.2019 – 3 K 2100/18 –; VG Gelsenkirchen, U. v. 22.11.2019 – 17a K 2746/18.A –, beide juris). Die Erklärung der griechischen Behörde beschränkt sich allein auf die Feststellung, dass die Richtlinie 2011/95/EU in nationales Recht umgesetzt worden sei und eine richtlinienkonforme Behandlung der Rückkehrer, die internationalen Schutz genössen, zugesichert werde. Damit wird letztlich nur auf die Selbstverständlichkeit hingewiesen, dass in Griechenland geltendes Recht zur Anwendung kommt (OVG NRW, B. v. 30.01.2020 – 11 A 2480/19.A –, juris).

Hinsichtlich des Klägers zu 4) scheidet der Rekurs auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG von Beginn an aus. Dieser wurde erst geboren, nachdem die Kläger zu 1) bis 3) die Bundesrepublik Deutschland erreicht hatten. Dem Kläger zu 4) kann daher die Flüchtlingseigenschaft in Griechenland nicht zuerkannt worden sein. Soweit den Eltern des Klägers zu 4) in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden ist, erfasst diese Konstellation § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG schon seinem Wortlaut nach nicht. Wie durch die Formulierung im Perfekt ("bereits ... gewährt hat") deutlich wird, stellt die Norm darauf ab, dass der Kläger zu 4) schon über einen internationalen Schutzstatus verfügt. Hiermit ist es nicht vereinbar, ihn darauf zu verweisen, dass ihm in einem Mitgliedstaat (mutmaßlich) zukünftig Schutz gewährt werden wird. Steht eine Statusentscheidung noch aus, ist es vielmehr zunächst Aufgabe des Dublin-Regimes, den zuständigen Staat hierfür zu bestimmen. Dann aber richtet sich nach Art. 20 Abs. 3 Satz 2 der Dublin III-VO die

⁴ Zuständigkeit für den Asylantrag des Klägers zu 4) nach der Zuständigkeit der Bundesrepublik für dessen Eltern. Nachdem, wie eben dargestellt, die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich derer ein Asylverfahren durchzuführen hat, gilt dies auch für den Kläger zu 4).

Nach alledem können die Unzulässigkeitsentscheidungen in Nr. 1 der angegriffenen Bescheide keinen Bestand haben.

Wird die Unzulässigkeitsentscheidung auf die Anfechtungsklage hin aufgehoben, ist auch eine gegebenenfalls ergangene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen – hier Nr. 2 der angegriffenen Bescheide – aufzuheben. Denn diese Entscheidung ist jedenfalls verfrüht ergangen (BVerwG, U. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16 –, juris).

Die Abschiebungsandrohungen in Nr. 3 der Bescheide waren aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 35 AsylG nicht mehr vorliegen. Soweit beantragt wurde, die Bescheide nur in den Sätzen 2 und 3 der Nr. 3 aufzuheben, sodass ein Abschiebungsverbot nach Syrien aufrechterhalten bliebe, ist eine solche Tenorierung nicht möglich. Satz 4 der Nr. 3 der Bescheide schränkt die Abschiebungsandrohung ein, stellt sie klar und ist Teil derselben. Fällt die Androhung der Abschiebung weg, haben sie einschränkende Regelungen keine Grundlage mehr.

Nr. 4 der angegriffenen Bescheide waren aufzuheben, da das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG zwingend eine (rechtmäßige) Abschiebung voraussetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer I. des Tenors unanfechtbar.

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend

gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Wilksch

Meiningen, den Beglaubigt

1 0. Marz 2020

Steder Just Dicol Clevite